

Max Zweig, **Die jüdischen Dramen**. Herausgegeben und mit einem Nachwort von Armin A. Wallas. Igel Verlag Literatur, Oldenburg 1999. 348 Seiten.

Max Zweig hat es im Unterschied zu seinem Vetter Stefan nicht zu Weltruhm gebracht. Er wollte sein ganzes Leben lang nichts anderes sein als Dramatiker. Als er 1992 fast hundertjährig in Jerusalem starb, hinterließ der aus Mähren stammende Autor 22 Dramen, einige Essays, Novellen und Gedichte. Die Hälfte seiner Bühnenstücke liegen bereits in drei Bänden vor. Die ersten beiden Bände gab Eva Reichmann heraus, den jetzt vorliegenden Band der Klagenfurter Germanist Armin A. Wallas. Auch diese Tatsache kennzeichnet das Schicksal von Max Zweig: Wenn überhaupt, ist er im deutschsprachigen Raum bekannt, nicht aber in Israel, wo er seit 1938 lebte.

„Aus einem Land kann man auswandern, aus der Muttersprache nicht.“ Diese kluge Bemerkung findet sich in Schalom Ben-Chorins Aufsatz „Sprache als Heimat“. Wie treffend ist sie für Max Zweig! Anders als Ben-Chorin bemühte sich Zweig nie, die Landessprache zu meistern oder hebräisch gar zu seiner literarischen Sprache zu machen. So blieb er, wie auch andere Autoren (z. B. Jenny Aloni, Lola Landau), fremd im eigenen Land. Wie viele „Jeckes“ lebte er als deutscher Jude in Israel im doppelten Exil. Und doch war er nicht ganz unbekannt, zumindest nicht in den 1940er Jahren. Wie Samuel Gronemann (1875-1952) hatte auch er das Glück, daß eines seiner Stücke auf einer hebräischen Bühne uraufgeführt wurde. Ende 1938 reiste er zur Uraufführung seines Historiendramas „*Die Marranen*“ (im neuen Band enthalten) nach Tel Aviv und kehrte nicht mehr nach Europa zurück. Das Stück (1937) handelt vom Schicksal der Juden unter der spanischen Inquisition im 15. Jahrhundert und stellt auf eine subtile Art Parallelen zur Judenverfolgung im Dritten Reich her. Der vorliegende Band, sorgfältig und kenntnisreich ediert, enthält noch drei weitere Stücke: „*Elimelech und die Jünger*“ (1929) aus der Berliner Zeit des Autors, sowie zwei Bühnenstücke, die Zweig in Palästina verfaßte, „*Davidia*“ (1939), die Geschichte einer neugegründeten jüdischen Siedlung, und die Tragödie des biblischen Königs „*Saul*“ (1944). In jedem dieser Bühnenwerke spürt man den Einfluß des deutschen Dramas. Die moralischen Stücke erinnern an Schillers Oeuvre. Dem hebräischen Literaten Yohanan Twersky (1900-1967) schrieb Max Zweig, daß die Grundproblematik seiner Dramen um den Kampf des Menschen um seinen Glauben kreise. Er bringe Personen auf die Bühne, die bereit seien, für die Wahrheit zu sterben, aber auch ‚einfache‘, unbekannte Menschen. Die Sprache seiner Bühnenfiguren ist getragen und reich an Pathos, was heute kaum noch goutiert wird und eine Aufführung

erschwert. So ist zu vermuten, daß die Werke Max Zweigs, anders als die seiner Namensvettern Arnold und Stefan, auch in Zukunft nur Sache von Kennern und Fachgermanisten bleiben werden. Anat Feinberg

Berichte

Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet

In letzter Zeit häufen sich Fälle massiver antisemitischer Hetze im Internet vom Ausland her. Es erscheint uns daher für geboten, einen entsprechenden Auszug aus einer Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 2000 abzudrucken und die Leser und Leserinnen aufzufordern, solche Hetze bei der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle (Nr. 95/2000)

Das Landgericht Mannheim hat einen australischen Staatsbürger wegen Beleidigung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in drei Fällen, in einem Fall zudem in weiterer Tateinheit mit Volksverhetzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt ... Der Angeklagte ist Direktor des „Adelaide Institute“ in Australien. Er verfaßte Rundbriefe und Artikel, in denen er „revisionistische“ Thesen vertrat, die er in die homepage des Instituts auf einem australischen Server in das Internet stellte. Unter dem Vorwand wissenschaftlicher Forschung wurde die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden bestritten und als Erfindung „jüdischer Kreise“ dargestellt ... Da der Angeklagte selbst nur im Ausland gehandelt hat, hängt die Geltung des deutschen Strafrechts davon ab, ob „der zum Tatbestand gehörende Erfolg“ (§ 9 StGB) in Deutschland eingetreten ist. Die Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 und Abs. 3 StGB setzt voraus, daß die Tat geeignet ist, den öffentlichen Frieden in Deutschland zu stören. Der tatsächliche Eintritt einer Friedensstörung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung; die Volksverhetzung ist daher ein sog. abstraktes Gefährdungsdelikt. Ob solche abstrakten Gefährdungsdelikte einen Erfolgsort im Sinne des § 9 StGB haben können, war bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden und in der Literatur umstritten.